



Empfehlung Nr. 13/2018

vom 30. August 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Marthalen ZH

Die Post eröffnete dem Gemeinderat Marthalen am 18. April 2018, dass die Poststelle Marthalen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Marthalen gelangte mit der Eingabe vom 4. Mai 2018 an die PostCom. Der Gemeinderat beantragte, dass die Poststelle Marthalen am heutigen Standort erhalten werde. Zusätzlich solle die von der Post in Aussicht gestellte unbediente Geschäftskundenstelle bei der Landi Weinland realisiert werden. Das von verschiedenen Kantonen geforderte Moratorium bei der Überprüfung des Postnetzes solle respektiert werden. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 30. August 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit dem Gemeinderat Marthalen zwischen Juni 2017 und Februar 2018 vier Gespräche über die Zukunft der Poststelle Marthalen. Auch den mitbetroffenen Nachbargemeinden bot die Post die Führung eines Dialogs an. Einige Gemeinden nahmen das Angebot an und führten mit der Post ein Gespräch. Nachdem mit der Standortgemeinde keine Einigung hinsichtlich Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur zustande kam, eröffnete die Post der Gemeinde Marthalen am 18. April 2018 den Entscheid, dass die Poststelle Marthalen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werde. Zwei mitbetroffene Nachbargemeinden wurden auf deren Wunsch hin gleichentags mit einer Kopie des Entscheids bedient. Der Gemeinderat Marthalen rief gegen den Entscheid der Post die Eidgenössische Postkommission PostCom an. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Marthalen hatte Gelegenheit sich dazu zu äussern.
2. Marthalen ist eine politische Gemeinde im Bezirk Andelfingen ZH (Zürcher Weinland). Sie besteht aus den Dörfern Marthalen und Ellikon am Rhein sowie den Weilern Niedermarthalen und Radhof. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 14,11 km² und hat knapp 2000 Einwohnerinnen und Einwohner. Nachbargemeinden sind Rheinau, Benken, Trüllikon, Kleinandelfingen und Flaach im Kanton Zürich, Buchberg und Rüdlingen im Kanton Schaffhausen, sowie Jestetten im Landkreis Waldshut in Deutschland. Im Südwesten verläuft die Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz.
3. Der Gemeinderat Marthalen beantragte, dass auf die Schliessung der Poststelle Marthalen verzichtet wird, bis Klarheit über die durch die politischen Debatten initiierte Anpassung der Postgesetzgebung bestehe. Das vom Kanton Zürich und von weiteren Kantonen geforderte Moratorium bei der Überprüfung des Postnetzes solle respektiert werden. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf eine bevorstehende Rechtsänderung wäre jedoch eine Rechtsverzögerung. Trotzdem sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe am 1. Mai 2018 Vorschläge für eine Anpassung der Erreichbarkeitskriterien in der Postverordnung präsentiert hat. Gestützt darauf wird bis Ende August 2018 eine Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung durchgeführt (Vernehmlassungsvorlage abrufbar unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>). Es ist davon auszugehen, dass die Änderung frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Nichts in der Vorlage deutet heute darauf hin, dass sich an der Beurteilung der Umwandlung der Poststelle Marthalen in eine Postagentur nach neuem Recht etwas ändern könnte.

4. Der Gemeinderat Marthalen verlangt den Erhalt der Poststelle in Marthalen am heutigen Standort. Gleichzeitig solle die von der Post CH AG in Aussicht gestellte unbediente Geschäftskundenstelle bei der Landi Weinland realisiert werden. Die von der Post vorgeschlagene Agenturlösung wird abgelehnt. Zur Begründung gibt der Gemeinderat Marthalen insbesondere an, dass in der Gemeinde Marthalen rund 100 KMU angesiedelt seien. Die bestehende Industrie- und Gewerbezone umfasse eine Fläche von rund 18 ha. Zudem werde durch die Einzonung und Erschliessung einer Fläche von rund 11 ha Industrie- und Gewerbegebiet mittelfristig ein grosses Potenzial mit einer starken überregionalen Auswirkung geschaffen. Einzelne Unternehmen würden ein grosses Versandvolumen aufweisen, für welches sie auf eine lokale Poststelle angewiesen seien. Die geplante unbediente Geschäftskundenstelle sei zwar eine willkommene Ergänzung der Postversorgung in der Gemeinde Marthalen, vermöge die Poststelle aber nicht zu ersetzen.
5. Insbesondere bezüglich Bareinzahlungen und Bargeldbezügen hätte die Schliessung der Poststelle Einbussen bei der Versorgungsqualität zur Folge. Der Gemeinderat befürchtet zudem, dass die Schliessung der Poststelle negative Auswirkungen auf die in nächster Nähe liegende Filiale der Zürcher Kantonalbank haben könnte und die Standortattraktivität der Gemeinde aufgrund des Abbaus des Service public generell vermindert werde. Dadurch würden Arbeitsplätze gefährdet und es bestehe die Gefahr, dass Firmen wegziehen. Schliesslich bemängelt der Gemeinderat Marthalen, dass es der Post CH AG bei jeder Poststellenschliessung einfach um die Einsparung von Kosten gehe. Es ist einleuchtend, dass die kommunalen Exekutiven die Schliessung der Poststelle in einem Gesamtzusammenhang sehen. Doch kann die PostCom nicht alle diese Punkte überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung:
 - a. ob die Post die Vorgaben bezüglich Dialogführung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat;
 - b. ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleiben. Das heisst,
 - dass die Post eine Poststelle pro Raumplanungsregion betreibt; und
 - dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.
 - c. ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.Solang die Post die Vorgaben zur Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen einhält, steht es ihr im Übrigen frei, Poststellen aus Rentabilitätsgründen zu schliessen.
6. Der Gemeinderat bemängelt, dass kein Konzept über die postalische Versorgung im Bezirk Andelfingen (Stammertal, Ausseramt/Feuerthalen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Schaffhausen, Marthalen, Andelfingen, Flaachtal) bestehe. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Post im Mai 2017 ihre Pläne für die Entwicklung des Poststellennetzes im Kanton Zürich offengelegt hat, insofern also ein Konzept besteht. Der Gemeinderat betont ferner, dass der Leidensdruck für die Bevölkerung bei der Schliessung der Poststelle in Marthalen grösser sei, als dies wegen der Nähe zur Stadt Schaffhausen bei Schliessung der Poststelle in Feuerthalen für die dortige Bevölkerung der Fall wäre. Mit Blick auf die Entwicklung der Region in den kommenden fünf bis acht Jahren müsste die Poststelle in Feuerthalen geschlossen und jene in Marthalen erhalten werden. Der Gemeinde fehlt denn auch - nebst dem im Dossier der Post aufgeführten Vergleich mit der Nutzungsentwicklung der Poststelle Andelfingen - ein entsprechender Vergleich mit der Poststelle Feuerthalen. Die Post trage der Zentrumsfunktion von Marthalen, den regionalen Gegebenheiten und der absehbaren Entwicklung der Gemeinde nicht Rechnung. Die Post gibt an, dass sie nicht eine Poststelle gegen die andere ausspiele. Die Post strebt primär dort Partnerlösungen an, wo die aktuelle und erwartete Nachfrage nicht mehr genügt, um eine eigene Filiale mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten auszulasten und damit wirtschaftlich betreiben zu können. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben für das Poststellennetz bezüglich Erreichbarkeit einhält und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt, liegt die Gewichtung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte in

der Verantwortung der Post CH AG. Da die Post die Poststelle Marthalen durch eine Postagentur im Volg-Laden ersetzt, können nahezu alle Postgeschäfte in Marthalen selber erledigt werden. Tatsächlich sind es nur einzelne – mit Ausnahme der Bareinzahlungen – wenig alltägliche Postgeschäfte, die in der Postagentur nicht erledigt werden können. Da die Post in der Region Privaten die Möglichkeit bietet, Bareinzahlungen an der Haustüre vorzunehmen und sie nahe der Industrie- und Gewerbezone eine unbediente Geschäftskundenstelle plant, wird den regionalen Gegebenheiten und der Zentrumsfunktion von Marthalen ebenso Rechnung getragen wie der vom Gemeinderat erwarteten positiven Entwicklung der Gemeinde.

7. Der Gemeinderat bemängelt, dass die Fahrten nach Feuerthalen oder Andelfingen aufwändig, kompliziert und zeitraubend seien. Die bereits stark frequentierte Poststelle in Andelfingen sei sehr oft überlastet. Lange Wartezeiten im Schalterverkehr seien die Folge. Die Zufahrt und die ungenügenden Parkierungsmöglichkeiten in nächster Nähe zum Bahnhof seien chaotisch, gefährlich und beeinträchtigen einen reibungslosen Umschlag. Die Poststelle Andelfingen liegt 4.4 km Luftlinie bzw. 6.3 km Wegstrecke von der Poststelle Marthalen entfernt. Die Reise von der Poststelle Marthalen zur Poststelle Andelfingen dauert mit dem öffentlichen Verkehr inklusive der erforderlichen Fussmärsche 12-13 Minuten. Die Reise zur Poststelle Schaffhausen 1 dauert mit dem öffentlichen Verkehr berechnet ab der Poststelle Marthalen inklusive der erforderlichen Fussmärsche rund 20 Minuten. Die Reisezeit zur Poststelle Neuhausen a.R. beträgt mit dem öffentlichen Verkehr rund 23 Minuten. Die Verbindung von Marthalen nach Feuerthalen mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt über Schaffhausen. Deshalb scheint der Besuch der Poststelle Feuerthalen mit dem öffentlichen Verkehr nicht naheliegend. Die Fahrt mit dem PKW dauert ca. 16 Minuten. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 110 (Weinland) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Marthalen in eine Postagentur drei Poststellen (Feuerthalen, Andelfingen, Oberstammheim), zwölf Postagenturen und zwölf Orte mit Hausservice (Datenbasis Stand 31. Mai 2018).
8. Die Post will die Poststelle Marthalen durch eine Postagentur im Volg-Laden der Landi Weinland ersetzen. Zudem wird in der Nähe der Gewerbe- und Industriezone eine unbediente Geschäftskundenstelle eingerichtet. Das Lokal des Agenturpartners befindet sich 350 m von der Poststelle entfernt. Der Agenturpartner hat im Vergleich zur Poststelle längere Öffnungszeiten (56.5 Std. im Vergleich zu 38.25 Std. pro Woche) und ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Es können dort Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden). Da in Marthalen Betreibungsurkunden durch die Gemeinde und nicht durch die Post zugestellt werden, wird es kaum avisierte Spezialsendungen geben. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen auf der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade ältere Menschen, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Sowohl im Dorfzentrum als auch in der Industriezone gibt es Bankomaten, an denen Bargeldbezüge mit der PostFinance Card möglich sind. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Kundschaft aus Marthalen häufig auf die Poststelle Andelfingen wird ausweichen müssen. Die Poststelle Andelfingen ist 45 Stunden pro Woche geöffnet (Mo.-Fr. 7.30-12.00 und 13.00-18.00, Sa. 8.00-12.00) und dürfte somit genügend Kapazitäten haben, um die zusätzliche Kundschaft aus Marthalen zu bedienen. Im Übrigen muss heute in allen Poststellen mit einer gewissen Wartezeit gerechnet werden. Die PostCom geht davon aus, dass die Post Massnahmen treffen wird, wenn die Wartezeiten das übliche Mass übersteigen.

9. Der Gemeinderat wendet gegen die Postagentur ein, dass sich der Volg-Laden mitten im Dorfkern befinde. Die Verkehrssituation sei schon heute prekär. Eine Agenturlösung führe im Dorfkern zu einem unerwünschten Mehrverkehr. Die Realisierung einer von der Post gewünschten Postfachanlage sei aus baurechtlicher Sicht (Ortsschutzbild) problematisch. Die Postagentur liegt 350 m von der Poststelle entfernt. Es gibt beim Volg-Laden zehn Parkplätze für PKW. Der Gemeinderat begründet nicht, weshalb die Verlegung des bedienten Zugangspunktes um 350 m in den Volg-Laden ein höheres Verkehrsaufkommen verursachen könnte oder weshalb die Parkplatzsituation jetzt anders zu beurteilen sei. Die Befürchtungen des Gemeinderates scheinen nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass die Einführung einer unbedienten Geschäftskundenstelle nahe der Industrie- und Gewerbezone den Verkehr Richtung Dorfkern entlasten wird. Die Möglichkeit der Verbindung von Einkäufen und Postgeschäften und die längeren Öffnungszeiten der Postagentur sprechen ebenfalls dafür, dass sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Recht primär Vorgaben über die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen mit dem öffentlichen Verkehr macht. Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Vorgaben ist die PostCom zuständig. Da die Anfahrt mit dem PKW gerade in ländlichen Gebieten häufig die Norm ist, bezieht die PostCom in einem gewissen Rahmen unter dem Gesichtswinkel der regionalen Gegebenheiten auch die Erreichbarkeit von Poststellen mit dem privaten Personenverkehr (inklusive Parkmöglichkeiten) in ihre Beurteilung ein. Indessen ist die Überprüfung der PostCom primär eine postalische und sie kann Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG nicht als gesetzliche Grundlage heranziehen, um bei Integration einer Postagentur in ein vorbestehendes Detailhandelsgeschäft die Post zur Schaffung neuer Parkplätze, der Erstellung von Verkehrskonzepten oder anderen Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verpflichten. Würde durch die Integration einer Postagentur in ein Partnergeschäft etwa eine Umnutzung erfolgen, ist dieser Aspekt (bspw. die Frage der Zonenkonformität) gestützt auf das massgebende kantonale oder kommunale Recht durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden zu prüfen und nicht durch die PostCom. Die PostCom hat Verständnis für die Bedenken des Gemeinderates Marthalen bezüglich Postfachanlage. Sie begrüsst aber auch die Bereitschaft der Post, in der Nähe der Postagentur eine Postfachanlage zu installieren. Die PostCom ruft die Post und den Gemeinderat Marthalen auf, hier im Interesse der Kundschaft eine optimale Lösung zu suchen.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Marthalen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 9. August 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2017 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
11. In Würdigung aller Elemente kommt die PostCom zum Schluss, dass in Marthalen weiterhin eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist. Der Gemeinderat Marthalen hat mit der Post durch Verbindung von Postagentur und unbedienter Geschäftskundenstelle eine optimale Lösung für die Postversorgung ausgehandelt. Darüber hinaus sind keine Auflagen zu Lasten der Post angezeigt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Marthalen, Gemeinderat, Unterdorf, 8460 Marthalen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 9. August 2018 „Ersatz der Poststelle Marthalen (ZH) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Biel/Bienne, 9. August 2018

Ersatz der Poststelle Marthalen (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Marthalen (ZH) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2017 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

96.7% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2017 der Zugang für 98.2% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post